

## **Betriebssatzung**

### **für den Eigenbetrieb „Kommunaler Servicebetrieb der Stadt Husum (KSH)“**

Aufgrund der §§ 4 Abs. 1 und 106 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. S-H S. 58) in Verbindung mit § 6 der Eigenbetriebsverordnung vom 29. Dezember 1986 (GVOBl. S-H 1987 S. 11), zuletzt geändert durch Landesverordnung vom 16. Juni 1998 (GVOBl. S-H S. 210), wird nach Beschlussfassung durch das Stadtverordnetenkollegium vom 11. Dezember 2003 folgende Betriebssatzung erlassen:

#### **§ 1**

##### **Name des Eigenbetriebes**

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung „Kommunaler Servicebetrieb der Stadt Husum“. Er wird nachfolgend „Eigenbetrieb“ genannt.

#### **§ 2**

##### **Gegenstand des Eigenbetriebes**

1. Gegenstand des Eigenbetriebes ist das Erbringen von technischen und handwerklichen Leistungen. Hierzu gehören insbesondere
  - das Anlegen und Pflegen von Grünanlagen einschließlich des Straßenbegleitgrüns,
  - die Straßenreinigung einschließlich des Winterdienstes und der Papierkorbleerung,
  - die Unterhaltung von Straßen sowie
  - das Aufstellen und Unterhalten von Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen.
2. Der Eigenbetrieb kann im Rahmen der Beschränkungen des Kommunalverfassungsrechtes auch Leistungen für andere Körperschaften sowie für private Dritte erbringen.
3. Der Eigenbetrieb bildet ein Sondervermögen der Stadt Husum, das entsprechend den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung organisatorisch und finanzwirtschaftlich gesondert geführt wird.

#### **§ 3**

##### **Stammkapital**

Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 200.000 EUR.

#### **§ 4**

##### **Leitung des Eigenbetriebes**

1. Die Werkleitung des Eigenbetriebes „Stadtwerke Husum Abwasserentsorgung“ bildet in Personalunion auch die Werkleitung des Eigenbetriebes „Kommunaler Servicebetrieb der Stadt Husum“.
2. Die Werkleitung bestellt mit Zustimmung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der Stadt Husum ihre Stellvertretung.

## § 5

### **Aufgaben der Werkleitung**

1. Die Werkleitung leitet den Eigenbetrieb selbständig und entscheidet in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit dieses nicht durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder diese Betriebsatzung anderen Stellen vorbehalten ist. Sie ist für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes verantwortlich. Die Werkleitung vollzieht die Beschlüsse des Stadtverordnetenkollegiums, des Werkausschusses und die Entscheidungen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters in Angelegenheiten des Eigenbetriebes.
2. Der Eigenbetrieb ist nach kaufmännischen Grundsätzen zu führen.
3. Die laufende Betriebsführung obliegt der Werkleitung. Hierzu gehören u. a. alle regelmäßig wiederkehrenden Maßnahmen und Rechtsgeschäfte, die zur Durchführung und Organisation der Aufgaben, zur Aufrechterhaltung des Betriebes, zur Überwachung und Instandsetzung der Anlagen und zum Einsatz des Personals erforderlich sind. Hierzu gehören neben der Beschaffung von Material- und Betriebsmitteln für die laufende Betriebsführung insbesondere auch die Durchführung des Wirtschaftsplanes, die Anordnung der notwendigen Instandhaltungs- und Sanierungsarbeiten sowie die Beschaffung von Vorräten im Rahmen der wirtschaftlichen Lagerhaltung.
4. Die Werkleitung hat den Werkausschuss und die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister laufend über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes zu unterrichten und auf deren Verlangen jede Auskunft zu erteilen. Die Unterrichtung soll ohne Verzögerung und in der Regel schriftlich geschehen. Die Unterrichtungspflicht besteht für alle Angelegenheiten von größerer Tragweite, welche die Geschäftspolitik des Eigenbetriebes betreffen oder sich auf die Finanzwirtschaft der Stadt erheblich auswirken.
5. Die Werkleitung hat den Werkausschuss und der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister rechtzeitig den Entwurf des Wirtschaftsplanes und die Zwischenberichte zuzuleiten. Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister sind ferner rechtzeitig der Jahresabschluss und der Lagebericht vorzulegen.
6. In Fällen, die keinen Aufschub dulden und für die das Stadtverordnetenkollegium oder Werkausschuss zuständig sind, hat die Werkleitung die Entscheidung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters einzuholen. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind dem Stadtverordnetenkollegium oder dem Werkausschuss unverzüglich mitzuteilen.

## § 6

### **Vertretung des Eigenbetriebes**

1. Die Werkleitung vertritt die Stadt Husum in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes.
2. Die Werkleitung unterzeichnet unter dem Namen des Eigenbetriebes ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses. Die Vertretung der Werkleitung unterzeichnet mit dem Zusatz „In Vertretung“.

3. Die Werkleitung ist ermächtigt, andere Betriebsangehörige oder im Rahmen der Geschäftsbesorgung tätige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit ihrer Vertretung zu beauftragen, soweit es sich um regelmäßig wiederkehrende Geschäfte der laufenden Betriebsführung handelt. Diese unterzeichnen mit dem Zusatz „Im Auftrag“.
4. Erklärungen des Eigenbetriebes, durch welche die Stadt verpflichtet werden soll und die in die Zuständigkeit der Werkleitung fallen, bedürfen grundsätzlich der Schriftform.

## § 7

### **Aufgaben der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters**

1. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der Werkleitung.
2. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann von der Werkleitung alle Auskünfte verlangen, die für ihre oder seine Amtsführung im Hinblick auf den Eigenbetrieb erforderlich sind.
3. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet im Übrigen in Fragen des Eigenbetriebes im Rahmen ihrer oder seiner Zuständigkeit, die sich aus § 8 der Hauptsatzung ergibt, soweit sie oder er diese nicht auf die Werkleitung übertragen hat.

## § 8

### **Werkausschuss**

1. Zuständiger Ausschuss für den Eigenbetrieb ist der Werkausschuss. Seine Zusammensetzung wird durch die Hauptsatzung bestimmt.
2. Die Werkleitung ist berechtigt und auf Verlangen des Werkausschusses verpflichtet, mit beratender Stimme an den Sitzungen des Werkausschusses teilzunehmen. Sie ist verpflichtet, dem Werkausschuss Auskunft zu erteilen.
3. Der Werkausschuss bereitet die Beschlüsse des Stadtverordnetenkollegiums in Angelegenheiten des Eigenbetriebes vor. Er kann von der Werkleitung alle Auskünfte verlangen, die für seine Beschlussfassung erforderlich sind. Die Werkleitung soll ihn laufend über die wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes unterrichten.
4. Der Werkausschuss entscheidet in allen Angelegenheiten, welche die Wertgrenzen für die Zuständigkeit der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters gemäß § 8 der Hauptsatzung überschreiten und die nicht dem Stadtverordnetenkollegium gemäß § 28 GO vorbehalten sind.

## § 9

### **Zuständigkeiten bei Mehrausgaben im Vermögensplan**

Über Mehrausgaben im Vermögensplan nach § 14 Abs. 5 Eigenbetriebsverordnung, die aus eigenen Mitteln des Eigenbetriebes gedeckt werden, entscheidet bis zu einer Wertgrenze von 25.000 EUR jährlich die Werkleitung. Wird diese Wertgrenze überschritten, entscheidet der Werkausschuss.

**§ 10****Aufgaben des Stadtverordnetenkollegiums**

Das Stadtverordnetenkollegium beschließt über alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes, für die es gemäß § 28 GO und § 5 Eigenbetriebsverordnung zuständig ist.

**§ 11****Personalwirtschaft**

1. Die Werkleitung wird auf Beschluss des Stadtverordnetenkollegiums bestellt und abberufen.
2. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister trifft alle Personalentscheidungen im Rahmen der Stellenübersicht und der nach § 28 Nr. 12 GO vom Stadtverordnetenkollegium festgesetzten allgemeinen Grundsätze, soweit sie oder er die Befugnisse nicht auf die Werkleitung übertragen hat.

**§ 12****Organisation des Eigenbetriebes**

Die Werkleitung stellt für den Eigenbetrieb einen Geschäftsverteilungsplan auf.

**§ 13****In-Kraft-Treten**

Diese Betriebssatzung tritt am 1. Juli 2004 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Husum, 19. Januar 2004

Bürgermeisterin

Öffentlich bekannt gemacht:

Husumer Nachrichten      26. Januar 2004